

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 24 (1967)

Heft: 4

Artikel: Landesplanung auf Bundesebene

Autor: Winkler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesplanung auf Bundesebene

Zum Bericht der Eidg. Expertenkommission für Fragen der Landesplanung

Am 6. Oktober 1966 lieferte die Eidg. Expertenkommission für Fragen der Landesplanung dem Bundesrat ihren Bericht über die Erfüllung des Auftrages ab, der ihr vom Departement des Innern erteilt worden war. Dieser Auftrag hatte zum Inhalt a) die Umschreibung des Begriffes der Landesplanung im Sinne von Nationalplanung; b) die Erstellung eines Kata- loges der Rechtserlasse des Bundes, bei deren Vollzug den Belangen der Orts-, Regional- und Landesplanung Rechnung zu tragen ist, und c) die Einreichung von Vorschlägen, wie die gesamtschweizerische Koordination auf dem Gebiete der Orts-, Regional- und Landes- planung im Sinne der Nationalplanung verbessert werden könnte.

Die Begründung der Expertenkommission geht auf eine Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) vom 6. März 1963 zurück, in welcher der Bundesrat gebeten worden war, eine Delegation dieser Vereinigung zu einer Aussprache über die Förderung der Landesplanung auf Bundesebene zu empfangen. Auf Grund des Ergebnisses dieser von Bundesrat Dr. H. P. Tschudi geleiteten Konferenz und auf dessen Initiative beschloss der Bundesrat nach Anhören weiterer Organisationen und Departemente am 18. Oktober 1963, das Departement des Innern zu ermächtigen, eine Expertenkommission für Fragen der Landesplanung einzusetzen, welche die eingangs genannten Aufgaben zu lösen habe. Die unter der Leitung von Prof. Dr. H. Gutersohn, ETH, dem langjährigen Präsidenten der VLP, stehende Kommission machte sich unmittelbar darauf an die Arbeit und konnte nach knapp drei Jahren dem Bundesrat deren Ergebnis vorlegen. Nachdem nun ihr Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, erscheint es angebracht, auch an dieser Stelle über seinen Inhalt zu orientieren.

Seine Disposition entspricht grundsätzlich der Aufgabenstellung. Nach einer kurzen Rekapitulation der Kommissionsarbeit, welche vor allem in Sitzungen der Plenarkommission und verschiedener Ausschüsse bestanden hatte — die neben ihrer Hauptaufgabe auch inzwischen vermehrte parlamentarische Vorstösse hinsichtlich der Förderung der Landesplanung auf Bundesebene diskutierten — wird in einem ersten Kapitel auf Begriffe und allgemeine Grundsätze eingegangen, die zweifellos für die künftige Theorie und Praxis der Landesplanung grundlegend sind.

Die Kommission gelangte hinsichtlich des Begriffs Landesplanung zu folgender Umschreibung: Landesplanung ist diejenige Planung der Nutzung eines Gebietes, die sowohl dem Individuum als auch den menschlichen Gemeinschaften die beste Entwicklungsmöglichkeit sichern und gefährdete Lebens- elemente (z. B. Wasser, Luft) schützen will.* Die aus dieser Definition sich ergebende *Aufgabe* der Landes-

planung ist, nach Auffassung der Kommission, «die Schaffung von Richtlinien für die Ausscheidung, Standortbestimmung, Dimensionierung und Strukturierung von Nutzungszenen, nämlich Wohnzonen, Landwirtschaftszonen, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen öffentlichen Interesses (z. B. Schul-, Verwaltungs-, Erholungs-, Schutzzonen) auf kommunaler, regionaler und auf Bundesebene».

In dieser Formulierung erscheint die Landesplanung als «Summe» von Orts-, Regional- und Landesplanungen. Die Kommission sah sich denn auch veranlasst, den Terminus noch weiter zu präzisieren, zumal Landesplanung schon vorher verschiedene Bedeutungen — so etwa die der Planung ländlicher Gebiete im Gegensatz zu städtischen Bereichen, der Planung von Bundesländern im Unterschied zu Reichsplanungen oder von nationalen Partialplanungen (nationale Verkehrs-, Siedlungs- oder Agrarplanung usw.) im Kontrast zu nationaler Gesamtplanung erhalten hatte. Als Ergebnis der diesbezüglichen Diskussionen wurde festgehalten 1. Landesplanung sensu lato sei als *Gesamtplanung*, d. h. als Koordination der Teil- oder Fachplanungen (Planungen der Naturelemente, der Siedlungen, Verkehrseinrichtungen, der Versorgungs- und Wirtschaftsbereiche [Energie, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Industrie usw.], Schutzgebiete usw.) aufzufassen und 2. sollte Landesplanung sensu stricto als *nationale Gesamtplanung*, Nationalplanung engeren Sinnes konzipiert werden. Dabei blieb indessen freigestellt, den Terminus als Oberbegriff für Orts-, Regional- und Landesplanung beizubehalten. Mit diesem Präzisierungsversuch hat die Expertenkommission zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Klärung der

* Eine besondere Anerkennung verdient die Kommission in diesem Zusammenhang dafür, dass sie vermieden hat, die Landesplanung in Raumplanung oder Raumordnung umzubenennen, wie dies seit einiger Zeit in Nachahmung deutscher Terminologie gerne versucht wird. Obwohl der Raumbegriff zweifellos in der Landesplanung eine wesentliche Rolle zu spielen berufen erscheint, sollte mit ihm sorgsam umgegangen werden. Daraufhin weist auch ein treffendes Wort eines der prominentesten Fachleute, des Staatssekretärs des Bundesministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung in der Deutschen Bundesrepublik, Prof. Dr. W. Ernst, in seinem in der Schrift «Raumordnung drängt» publizierten Vortrag «Raumordnung aus der Sicht des Bundes» (p. 68): «Die Diskussionen in den letzten Jahren.. haben gezeigt, dass das Wort Raumordnung kein gutes Wort ist, selbst wenn man von Assoziationen absieht, die bei vielen auftauchen, wenn sie das Wort Raumordnung hören, und die es in die Nähe von Planwirtschaft, und wenn Sie noch ein Stückchen weiter gehen, sogar in die Nähe autoritärer Bestrebungen bringen. Allein die Unbestimmtheit dieses Begriffes und die verschwommenen Vorstellungen, die man unter diesen Begriff bringt, zeigen, dass er an sich unglücklich ist.» Die Bemühungen um eine Klärung der landesplanerischen Begriffe, die noch kommen müssen, können daraus eine durchaus ernst zu nehmende Lehre ziehen.

landesplanerischen Grundbegriffe geleistet. Es ist nur zu hoffen, dass ihm allmählich konsequente Nachachtung zuteil werde.

Kaum geringere Tragweite kommt den anschliessend an die Begriffsbestimmungen aufgestellten *Grundsätzen* der Landesplanung zu, welche an die Grundbedeutungen des Planens: Lenken, Voraussehen, Ordnen, Einteilen, Haushalten anknüpfen. Als ihr Kern darf die These gelten: «Landesplanung können wir sinngemäss als etwas Normatives auffassen, nämlich als eine wünschenswerte Verteilung der Menschen und ihrer Einrichtungen (insbesondere der Wohn- und Erwerbsstätten) auf das Land, auf der andern Seite aber auch als Wunschvorstellung, ein Ideal, dem die derzeitige Wirklichkeit gegenübersteht. Die Summe der Mittel, die zur Verwirklichung der Wunschvorstellung eingesetzt werden, lassen sich demgegenüber als Landesplanungs-Politik bezeichnen. Verschieden von der Wunschvorstellung, vom Ideal, ist das sogenannte Leitbild. Bei jeder Planung wird auf den ganzen Raum, über den das betreffende Gemeinwesen Hoheitsrechte besitzt, abgestellt. In diesem Gebiet treffen die verschiedensten Faktoren zusammen. Wir wollen uns nun eine Gesamtvorstellung machen, wie die verschiedenen Kräfte im Raum zusammenwirken, und versuchen daher, das künftige Geschehen plastisch auszumalen, um dieserart für die weitern Handlungen Richtlinien zu erhalten. Als massgebende Faktoren sind beispielsweise insbesondere die Volkszahl, die Gliederung der Bevölkerung sowie der allgemeine Lebensstandard und schliesslich die soziale Schichtung und die daraus erwachsenden unterschiedlichen Ansprüche an den Verkehr, an die Ausstattung mit öffentlichen Einrichtungen und an die Flächennutzung schlechthin zu nennen. Diese zu erwartenden Ansprüche müssen alle bekannt sein, um für eine Region ein Leitbild ausarbeiten zu können.»

Als wünschenswerte Ziele werden in diesem Rahmen gesehen: «die Erweiterung der Existenzgrundlagen in den Gebieten, die durch die Entwicklung benachteiligt sind, insbesondere in Agrargebieten, über die Förderung der Infrastruktur und durch Schaffung neuer Arbeitsplätze; ferner die Verbesserung der Verhältnisse in den Ballungsgebieten und die Vermeidung künstlicher Massnahmen, die zu einer weitern Ueberbelastung führen. Schliesslich muss ganz allgemein Rücksichtnahme auf die Umweltbedingungen verlangt werden. Dazu gehören vor allem die Reinhal tung der Gewässer und der Luft, der Schutz der Landschaft und der Erholungsgebiete sowie der Schutz vor Lärmbelästigungen. Diese Ziele lassen erkennen», so wird im Bericht betont, «wie vielseitig die Materie ist und welche Mühe es gerade in einem föderativen Staatsgebilde erfordert, die verschiedenartigen, oft miteinander konkurrierenden Gesichtspunkte in Einklang zu bringen. Föderalismus und Landesplanung stehen deshalb in engem Zusammenhang. Ein Versagen auf dem Gebiet der Landesplanung würde den Föderalismus an seiner Wurzel gefährden». Hierzu gehört, wie

verschiedentlich im Bericht erklärt wird, auch der hierarchische Aufbau der Planung selbst aus der Orts- und Regionalplanung. Sie haben mit Recht als Grundsäulen der Bundesplanung zu gelten, wobei in allen dreien ausdrücklich «mehr als nur technische Aufgaben» erblickt, sie als umfassende politische Anliegen gesehen werden.

Da nun die eigentliche Aufgabe der Kommission die Vorbereitung einer *landesgesetzlichen Basis* der Landesplanung war, musste den «Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, bei deren Anwendung den Belangen der Landesplanung Rechnung getragen werden kann» besonderes Gewicht zufallen. Dieses äussert sich im so benannten Kapitel, das umfangmässig das grösste geworden ist. Es belegt zugleich, dass nicht allein in der bestehenden Gesetzgebung eine grosse Zahl von Rechtssätzen, auf welche sich die Landesplanung stützen kann, bereits vorhanden sind. Es zeigt zudem, dass diese Rechtssätze, die sowohl der Verfassungs- als auch der Gesetzes- und der Verordnungsstufe angehören, in so gut wie alle legal erfassbare Bereiche des Lebens, von der Wirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewässerverbauung, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft) über die Siedlung (Wohnbauförderung), den Verkehr (Strassen-, Wasser-, Luft-, Leitungs-, Bahn- und Postverkehr) bis zum Landschaftsschutz (Natur- und Heimatschutz) und zur Schulung und Forschung eingreifen. Eine verfassungsmässige Kompetenz, um im Sinne der nationalen Gesamtplanung wirken zu können, besitzt der Bund allerdings — wie bekannt ist — nicht. Es war daher die entscheidende Aufgabe der Expertenkommission, in dieser Hinsicht zu konkreten Vorschlägen zu gelangen.

Sie finden im dritten Hauptkapitel «*Grundzüge einer künftigen Gesetzgebung des Bundes*» Ausdruck. Die «Kernfrage» war bei deren Entwurf sicher, ob es überhaupt möglich sei, «Maximen der Landesplanung in Normen festzulegen», was von gewissen «absoluten» Föderalisten nicht selten in Frage gestellt wurde und wird. Die Expertenkommission kam zur Ansicht: «Ist man sich... im klaren darüber, dass derartige Richtlinien nur den Rahmen für die (nationale) Gesamtplanung abgeben sollen, dass die Gesamtplanung selber dann in regionalen Abstufungen, d. h. für grössere Gebiete und die darin aufgehenden Regionen erarbeitet werden muss, sollte es nicht... zweifelhaft sein, dass für die ganze Schweiz gültige Grundsätze festgelegt werden können, ja festgelegt werden müssen».

An *Möglichkeiten für entsprechende Gesetzgebungs-* und — was mindestens so wichtig ist — *Finanzkompe-* tenzen des Bundes nennt sie vor allem Massnahmen des Lastenausgleichs und der Subventionspolitik, der Bodenpolitik, der Enteignungs- und Vorkaufsrechte, des Landumlegungsverfahrens, von Fonds für den Landerwerb der öffentlichen Hand, fiskalische Massnahmen und die Standortberatung für Industrie, Ge- werbe und Dienstleistungsbetriebe, wozu naturgemäss die Beratung der Landwirtschaft käme, die indessen seit langem bereits im Gange ist.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der *Organisation* diskutierten die Ausschüsse der Expertenkommission die Schaffung einer einem eidgenössischen Departement untergeordneten Dienststelle, eines Bundesamtes für Nationalplanung — das freilich im Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH unter der Leitung von Prof. M. Rotach in gewissem Sinne bereits besteht —, die Ernennung eines dem Bundesrat unterstellten Delegierten für Landesplanung, eines Delegierten für Nationalplanung, die Schaffung einer Beamtentkonferenz aller jener Direktionen, die Planungsaufgaben zu bewältigen haben, die Schaffung einer eidgenössischen Kommission für Landesplanung, die dem Bundesrat Vorschläge übermittelt, und die Uebertragung von Koordinationsaufgaben an eine Vereinigung des privaten Rechtes, beispielsweise an die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung.

Nach einlässlicher Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Vorschläge gelangte die Expertenkommission mehrheitlich zur Ansicht, es sei dem Bundesrat die Schaffung einer Kommission für Landesplanung zu empfehlen, die als Konsultativ-Organ des Bundesrates für Fragen der Gesetzgebung und der Vollziehung bei Belangen der Landesplanung zu dienen hätte. Dabei sollten die ausserhalb der eidgenössischen und kantonalen Verwaltung stehenden Mitglieder in der Kommission über die Mehrheit verfügen, ihr Präsident hätte eine unabhängige Persönlichkeit zu sein, und ihr wäre ein eigenes Sekretariat beizutragen. Außerdem sollte die Kommission das Recht zur Bestellung von Ausschüssen haben, insbesondere eines Ausschusses von Departementsvertretern zur interdepartementalen Koordination. Da es — wie die Expertenkommission mit Recht glaubt — schwierig sein dürfte, die Koordination im interkantonalen Bereich zu ordnen, wurde weiterhin empfohlen, mit dieser Aufgabe eine private Vereinigung, beispielsweise die VLP zu betrauen, die mindestens vermittelnd und aufklärend wirken könnte. Als wesentlich erachtet die Expertenkommission in diesem Zusammenhang die Aufeinanderabstimmung der Regionalplanungen durch die Kantone, wobei nach ihr für Interessenkonflikte ein Schiedsverfahren vorzusehen oder die Entscheidung dem Bundesgericht zuzuweisen wäre.

Auf der Basis dieser Erörterungen gewann die Expertenkommission folgende Leitsätze einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes für Landesplanung: Durch Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden soll sichergestellt werden, dass sich die Nutzung des Bodens nach einer zweckmässigen Planung vollzieht. Der Bund arbeitet gemeinsam mit den Kantonen ein gesamtschweizerisches Leitbild für die Besiedlung aus. (Ein solches Leitbild ist inzwischen bereits am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH in Bearbeitung; es wird als Integrierung einer grössern Zahl von Teilleitbildern konzipiert, in welchen sowohl den regionalen — und kommunalen — wie den gesamtschweizerischen Interessen Rechnung getragen wird.) Der Bund erlässt die Richtlinien für die Landes-, Regio-

nal- und Ortsplanung. Die Kantone sind zu verpflichten, für ihr ganzes Gebiet eine Zonenordnung zu schaffen und insbesondere für die Ausscheidung von Bau- und Nichtbauland zu sorgen. Zur rationellen Ausnutzung des Bodens sind die Landumlegungsverfahren auszugestalten. Die Kantone haben Regionalplanungen, die sich auf andere Kantone auswirken, aufeinander abzustimmen. In Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden sind die bestmöglichen Umweltbedingungen zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschliesslich des Waldes, für den Schutz des Bodens, der Pflanzen und Tierwelt; für den Schutz der Kulturgüter; für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten; für die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung; für die Beseitigung von Abfällen; für die Reinhaltung der Luft und für den Schutz vor Lärmbelästigung.

An Förderungsmassnahmen wird vorgesehen: In wirtschaftlich schwachen Regionen ist die Bildung von Schwerpunkten der Besiedlung zu fördern. Dies kann durch Beihilfen (Beratungen, Darlehen, Zinsübernahme, Bürgschaften usw.) geschehen, wie namentlich zur Erschliessung, zur Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, für Wohnungsbau und für den Ausbau der Infrastruktur. Auch die durch Planungsmassnahmen und deren Verwirklichung im Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stark belasteten Regionen und Gemeinden sind mit Beihilfen zu unterstützen. Dabei bleibt als Voraussetzung zur Förderung und Unterstützung ein Lastenausgleich innerhalb der Kantone oder der Regionen. Der Bund schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine schweizerische Zentralstelle für Fragen der Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben. Die Führung kann einer privaten Organisation übertragen werden. (Als Grundlage hierfür kann die «Untersuchung über die räumliche Ordnung der Industrie in der Schweiz» dienen, die das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH erarbeitet hat und die unter dem Titel «Industriestandorte» im Frühling des laufenden Jahres erschienen ist.) Der Bund fördert Forschung, Lehre und Ausbildung auf dem Gebiete der Orts-, Regional- und Landesplanung (er hat — wie bereits angedeutet — hierzu das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH unter Leitung von Prof. M. Rotach eingesetzt, dem als zentrale Aufgaben Ausbildung, Forschung und Beratung überbunden wurden). Der Bund schafft eine Kommission für Landesplanung. Diese ist ein konsultatives Organ des Bundesrates für Fragen der Gesetzgebung und der Vollziehung im Zusammenhang mit der Landesplanung. Der Kommission sollen angehören: Vertreter der beteiligten Bundesdepartemente, Vertreter von Kantonen, Gemeinden, Fachorganisationen, Wissenschaft und Wirtschaft. Die ausserhalb der Verwaltung stehenden Mitglieder sollen über die Mehrheit verfügen. Der Präsident der Kommission soll eine unabhängige Persönlichkeit sein.

Um diese Grundsätze verwirklichen zu können,

machte die Expertenkommission den Vorschlag einer *Teilrevision der Bundesverfassung*, der in drei Artikeln der Bundesverfassung gipfelt. Dabei soll der Bund ermächtigt werden, seine bisherigen Teilkompetenzen auf den landesplanerisch relevanten Gebieten zu koordinieren, um im Sinne einer Gesamtplanung wirken zu können. Diese Artikel haben folgende Paragraphen:

Artikel 22^{ter} der Bundesverfassung

¹ Das Privateigentum ist in den Schranken der Rechtsordnung gewährleistet.

² Der Bund und die Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung das private Eigentum im öffentlichen Interesse entziehen oder beschränken.

³ Die Enteignung und die enteignungsähnlichen Beschränkungen sind entschädigungspflichtig; die Grundlagen zur Berechnung der Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung festgelegt.

Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung

Der Bund ist zur Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiete der Landesplanung zuständig. Er kann insbesondere die Aufteilung des Bodens in Zonen mit verschiedenen Nutzungsarten ordnen. Der Bund kann auch die Kantone unterstützen, die entsprechenden Massnahmen zu treffen und dabei mit ihnen zusammenarbeiten.

Artikel 23 der Bundesverfassung

¹ Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

² Zu diesem Zweck sowie für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke, sofern sie durch die Bundesgesetzgebung anerkannt werden, ist er auch befugt, das Recht der Expropriation geltend zu machen.

³ Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Die Wortlaute dieser vorgeschlagenen Bundesverfassungsartikel belegen, dass die Expertenkommission für Fragen der Landesplanung deren Förderung durch den Bund durchaus im Rahmen des aus jahrhundertlangen Erfahrungen des Schweizer Volkes gewonnenen eidgenössischen Grundgesetzes sieht, das vor allem individuelle Freiheit und individuelles Grundbesitz sichert, aber auch dem Gedanken wahrer Föderation dient: die nicht dem Eigennutz, sondern dem «gemeinen Nutzen» nachhaltiges Recht zu verschaffen sucht. Sie fühlt sich also bester Tradition ebenso verpflichtet wie bestem progressivem Fortschritt, der in der Tat nur in einer vertieften Zusammenarbeit aller: aller Individuen, aller Gemeinschaften: aller Korporationen, Gemeinden, Regionen und Kantone Verwirklichung — zu eigenen Gunsten — erfahren kann.

Wie sehr das Bemühen der Expertenkommission für Fragen der Landesplanung denn auch noch der Kritik unterliegen mag, wie stark selbstische Akribie oder parteiliche Exgozentren an ihm zerren werden, die Männer, welche sich der Arbeit um die Schaffung einer Bundesordnung der Landesplanung unterwarfen, dürfen stolz sein, den Grundstein zu einem nationalen Werk gelegt zu haben, dem der uneingeschränkte Dank der lebenden und vor allem der künftigen Nation gebührt. Wenn hier abschliessend nur nochmals einiger Mitglieder, der unmittelbaren Initianten: Dr. W. Rohner, des Präsidenten der VLP, Dr. R. Stüdelis, des Zentralsekretärs der VLP, Bundesrat Dr. H. P. Tschudis und des Präsidenten der Kommission, Prof. Dr. H. Gutersohns, ETH, gedacht wird, möge damit symbolisch angedeutet werden, dass dieser Grundstein erfreulicherweise eine *Gemeinschaftsleistung* war, die alle im Bericht der Kommission aufgeführten Mitglieder gleichermaßen ehrt. Es ist zuversichtlich zu hoffen, dass die kommende Diskussion um diesen Bericht den lauteren Absichten seiner Schöpfer die wohlverdiente Rechtfertigung zuteil werden lassen und, was mehr ist, volle Verwirklichung bringen wird.

E. Winkler.